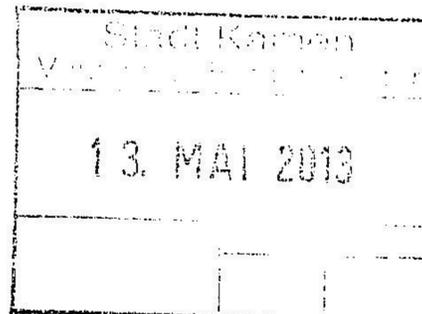


An den
Bürgermeister der Stadt Kamen
Herrn Hermann Hupe
Rathausplatz 1

59174 Kamen



Kamen, 13. Mai 2013

**Mögliche Aufgabe der „Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie“ im Klinikum Westfalen GmbH,
Standort Kamen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie dem Hellweger Anzeiger, Lokalausgabe Kamen, vom 11. Mai 2013 zu entnehmen ist, wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kamen ein Bericht über das Klinikum Westfalen GmbH, Standort Kamen, in Hinblick auf die aktuelle Situation des Fachbereiches „Klinik für Geburtsklinik und Gynäkologie“ gegeben.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen beantragt, unter diesem neuen Tagesordnungspunkt den folgenden Antrag zu beraten und zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen empfiehlt dem Rat der Stadt Kamen,

1. die Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 16. Mai 2013 um den Punkt „Keine vorzeitige Aufgabe der „Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie“ am Klinikum Westfalen GmbH, Standort Kamen“ vor dem Hintergrund äußerster Dringlichkeit zu erweitern und
2. einen Beschluss zu fassen, mit welchem die Vertreter der Stadt Kamen im Aufsichtsrat des Klinikums Westfalen GmbH angewiesen werden, gegen eine vorzeitige Schließung der „Klinik für Geburtsklinik und Gynäkologie“ am Standort Kamen zu stimmen.

Begründung:

Mit Berichterstattung vom 8. Mai 2013 hat die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen aus der Lokalzeitung erfahren, dass möglicherweise das Klinikum Westfalen GmbH eine Schließung der Geburtsklinik am Standort in Kamen vorsieht.

Da zu diesem Zeitpunkt bereits die Frist für die Anmeldung von Tagesordnungspunkten zum Rat der Stadt Kamen verstrichen und ebenfalls aus der Zeitung zu erfahren war, dass eine aktuelle Berichterstattung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorgesehen ist, stellt die CDU-Fraktion diesen Antrag.

Mit der Vorlage 007/2012, die im Rat der Stadt Kamen am 22. März 2012 verhandelt wurde, legte die Stadtverwaltung die Zielsetzungen der Fusionsverhandlungen zwischen dem bis dato eigenständigen Hellmig-Krankenhaus und dem Klinikum Westfalen GmbH dar: Unter anderem wurden die langfristige Absicherung des Klinikstandortes als Haus der Grund- und Regelversorgung mit Entwicklungsperspektive und der Erhalt der vorhandenen Angebote und der Qualität der medizinischen Versorgung als Zielsetzungen durch die Verwaltung benannt.

„Die örtliche Versorgung umfasst überwiegend die Gebiete Innere Medizin und Chirurgie, mit Einschränkungen Frauenheilkunde und Geburtshilfe.“ – aus dem Entwurf zum Krankenhausplan NRW 2015. Dort heißt es weiter: „Auf der Grundlage eines Vorschlags der perinatologischen Arbeitskreise der beiden Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe soll die Versorgung von Neugeborenen durch die geburtshilfliche Grundversorgung (Stufe 1) und durch die Versorgung von Risikoschwangeren (Zentrum; Stufe 2) gesichert werden. Der Krankenhausplan des Landes NRW wird ein zweistufiges Konzept, bestehend aus den Perinatalzentren und der geburtshilflichen Regelversorgung, enthalten. Dabei stehen „Mindestmengen“ nicht im Vordergrund der Betrachtung.“

Gemäß Gesellschaftsvertrag des Klinikums Westfalen GmbH sind die Vertreter der Stadt Kamen an die Weisungen des Rates gebunden; die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen dem Weisungsrecht des jeweiligen Gesellschafters.

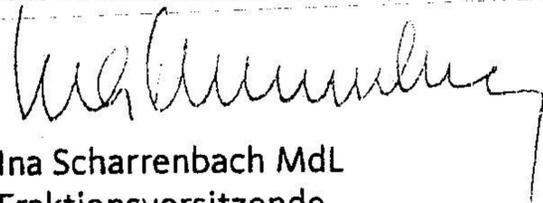
Der Aufsichtsrat entscheidet unter anderem über wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung, im Leistungsangebot und über die Aufgaben des Krankenhauses sowie über die Organisation der Krankenhausbetriebsteile, über die Änderung von Betrieben oder Betriebsteilen sowie über die organisatorische Aufgliederung des Krankenhauses in Abteilungen.

Insofern sollte nach Auffassung der CDU-Fraktion der Rat der Stadt Kamen von seinem Weisungsrecht gegenüber den eigenen Aufsichtsratsmitgliedern Gebrauch machen und diese anweisen, gegen eine vorzeitige Schließung der Geburtsklinik am Standort Kamen zu stimmen.

Dies setzt voraus, dass die Tagesordnung des Rates der Stadt Kamen um diesen Punkt erweitert wird. Erweiterungen der Tagesordnung sind gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW nur zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die „keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind“.

Da die nächste Sitzung des Stadtrates erst am 11. Juli 2013 stattfindet sind unseres Erachtens die Kriterien für eine Erweiterung der Tagesordnung erfüllt, da eine sofortige Entscheidung des Rates geboten ist, weil sonst irreversible Nachteile für die Stadt Kamen bzw. den Gesundheitsstandort Kamen eintreten (in Auslegung des U. vom OVG NRW vom 28. Februar 1973 – III A 253/72 -, OVGE 28, Seite 235 f.).

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach MdL
Fraktionsvorsitzende